

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Einundzwanzigstes Stück vom Jahre 1869.

N. XLII. Gesetz

vom 29. October 1869, betreffend die Entscheidungen in Untersuchungsfachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die indirecten Abgaben.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen im Betreff der Competenz zu den Entscheidungen in Untersuchungsfachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die indirecten Abgaben in Veranlassung Unseres Gesetzes vom 7. Februar 1868 über die Reorganisation der Landesverwaltungs-Behörden (G. S. S. 103) auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

In Untersuchungsfachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die indirecten Abgaben erfolgt die erstinstanzliche Entscheidung für die Oberherrschaft Unseres Fürstenthums durch den General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, soweit es sich um Abgabenzweige handelt, hinsichtlich deren demselben nach Art. 17 des Vertrags vom 10. Mai 1833 wegen Errichtung dieses Vereins die Leitung der Erhebung und Verwaltung übertragen worden ist, außerdem und für die Unterherrschaft Unseres Fürstenthums durch die Finanz-Abtheilung Unseres Ministeriums und, im Falle der Aufhebung dieser besondern Ministerial-Abtheilung als solcher (§§. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Februar 1868), durch einen von Uns für diese Sachen generell zu bestellenden Commissarius.

Unser Ministerium bildet in allen Fällen die Recurs-Zustanz.